

Satzung vom zur siebzehnten Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen und über die Erhebung von Gebühren vom 20.02.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 94, S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S.380), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 18.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Der nach § 8 der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen und über die Erhebung von Gebühren vom 20.02.1991 anliegende Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Die Abrechnung erfolgt in Takten für jeweils angefangene 15 Minuten. Die Abrechnung der Takte beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache und endet mit der Rückkunft auf der Wache oder der Übernahme eines neuen Einsatzes.

1. Krankentransporte - Nichtnotfallpatienten -

- | | |
|--|---------|
| 1.1 Inanspruchnahme eines Krankentransportes
je Takt | 38,00 € |
| 1.2 Bei Inanspruchnahme durch mehrere Personen verteilt sich die
Gesamtgebühr auf alle Personen zu gleichen Anteilen. | |

2. Rettungstransporte - Notfallpatienten -

- | | |
|--|---------|
| 2.1 Inanspruchnahme eines Rettungstransportes
je Takt | 60,00 € |
| 2.2 Bei Inanspruchnahme durch mehrere Personen verteilt sich die
Gesamtgebühr auf alle Personen zu gleichen Anteilen. | |

3. Notarzteinsatzfahrzeug

- | | |
|---|---------|
| 3.1 Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges
je Takt | 41,00 € |
| 3.2 Bei Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges durch mehrere
Personen verteilt sich die Gesamtgebühr auf alle Personen zu gleichen Anteilen. | |

4. Notarzt

- 4.1 Inanspruchnahme des Notarztes
(Untersuchung, Behandlung, Beratung)
je Takt 25,00 €
- 4.2 Bei Inanspruchnahme des Notarztes durch mehrere Personen
verteilt sich die Gesamtgebühr auf alle Personen zu gleichen Anteilen.

5. Inanspruchnahme geeigneter Dritter

Für die Inanspruchnahme geeigneter Dritter werden die Gebühren in Höhe der von dem Dritten in Rechnung gestellten Kosten erhoben.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.